



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Südendstraße 44  
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/124-2025#009  
Datum: 22.10.2025

## Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„**Schenkenzell, Neubau Felssicherung**“

in der Gemeinde Schenkenzell  
im Landkreis Rottweil

Bahn-km 49,451 bis 49,896

der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
I.II-SW-F-L  
Adam-Riese-Str. 11-13  
60327 Frankfurt

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Gewässerschutz .....	6
A.4.2	Natur- und Artenschutz .....	7
A.4.3	Immissionsschutz .....	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	8
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten .....	9
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	9
A.4.7	Unterrichtungspflichten .....	9
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin .....	9
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Rottweil .....	10
A.5.2	Zusagen gegenüber der Gemeinde Schenkenzell .....	10
A.6	Sofortige Vollziehung .....	10
A.7	Gebühr und Auslagen .....	10
A.8	Hinweise .....	11
A.8.1	Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	11
A.8.2	Hinweise des Regierungspräsidium Freiburg .....	11
A.8.3	Hinweise der Gemeinde Schenkenzell .....	11
A.8.4	Hinweis der Stadt Alpirsbach .....	12
A.8.5	Hinweis des Eisenbahn-Bundesamt .....	12
B.	Begründung .....	13
B.1	Sachverhalt .....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	13
B.1.2	Verfahren .....	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	14
B.2.2	Zuständigkeit .....	15
B.3	Umweltverträglichkeit .....	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	15
B.4.1	Planrechtfertigung .....	15
B.4.2	Abschnittsbildung .....	16
B.4.3	Variantenentscheidung .....	16
B.4.4	Gewässerschutz .....	17
B.4.5	Naturschutz .....	17

B.4.6	Artenschutz .....	20
B.4.7	Immissionsschutz .....	23
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	26
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten .....	27
B.4.10	Kampfmittel .....	28
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	28
B.5	Gesamtabwägung .....	29
B.6	Sofortige Vollziehung .....	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	31

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

# Plangenehmigung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Schenkenzell, Neubau Felssicherung“, in der Gemeinde Schenkenzell, im Landkreis Rottweil, von Bahn-km 49,451 bis 49,896 an der Strecke 4880, Eutingen - Schiltach, umfasst 3 Bauwerke zur Felssicherung und wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erstellung von:

1. Bauwerk 3 nordwestlicher Voreinschnitt Daistunnel, Bahn-km 49,451 – 49,483
  - Vegetationsrückschnitt und Beräumung der Böschung und des Tunnelportals
  - Hangsicherung in Form einer Netzauflage mit Fangzäunen am oberen Rand der Netzauflage
2. Bauwerk 4 nordöstlicher Voreinschnitt Stocktunnel Bahn-km 49,760 – 49,808
  - Vegetationsrückschnitt und Beräumung der Böschung und des Tunnelportals
  - Hangsicherung in Form einer Netzauflage und einer Fangschürze zu Beginn der Böschung im flacheren Bereich
  - Einzelsicherung mittels Spritzbetonplombe
3. Bauwerk 5 südwestlicher Voreinschnitt Stocktunnel Bahn-km 49,873 – 49,896
  - Vegetationsrückschnitt und Beräumung der Böschungen und des Tunnelportals
  - Hangsicherung in Form einer Netzauflage und einer umlaufenden Fangschürze am oberen Rand der Netzauflage
4. Temporäre Bastelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen (BE-Flächen)
  - BE-Fläche 1 ca. 480 m<sup>2</sup>, Flurstück 786 der Gemeinde Schenkenzell

- BE-Fläche 2 ca. 300 m<sup>2</sup>, Flurstück 628/10 der Gemeinde Schenkenzell
- BE-Fläche 3 ca. 200 m<sup>2</sup>, Flurstück 801 Wanderparkplatz der Gemeinde Schenkenzell am Ende der Straße vom Stockerhof
- 2 Eingleisstellen bei ca. Bahn-km 49,337 und 51.295

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
01	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 11.04.2025, 29 Seiten	genehmigt
02	Übersichtskarte und Übersichtslageplan	
02.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 11.04.2025, Maßstab 1 : 25.000 / 100.000	nur zur Information
02.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 26.06.2025, Maßstab 1 : 2.000 / 5.000	nur zur Information
03	Lageplan, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
04	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 26.02.2025, 4 Blätter	genehmigt
05	Grunderwerbspläne	
05.2	Grunderwerbsplan, (Zuwegung / BE-Fläche / Abspannung) Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
05.1	Grunderwerbsplan, (BE-Fläche) Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
06	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 11.04.2025, 3 Blätter	genehmigt
07	Bauwerkspläne	
07.1	Bauwerksplan, Bauwerk 3, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstäbe 1 : 250 / 100 /10	genehmigt
07.2	Bauwerksplan, Bauwerk 4, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstäbe 1 : 250 / 100 /10	genehmigt
07.3	Bauwerksplan, Bauwerk 5, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstäbe 1 : 250 / 100 /10	genehmigt
08	Baustelleneinrichtungspläne	
08.1	Baustelleneinrichtungsplan 1 (Zuwegung / BE-Fläche), Planungsstand: 26.02.2025, Maßstäbe 1 : 1.000	genehmigt
08.2	Baustelleneinrichtungsplan 2 (BE-Fläche),	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Planungsstand: 26.02.2025, Maßstäbe 1 : 1.000	
09	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
09.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 11.04.2025, 92 Seiten	genehmigt
09.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 26.02.2025, 22 Seiten	genehmigt
09.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
09.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10	Artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 11.04.2025, 51 Seiten	nur zur Information
11	Schall- und Erschütterungsgutachten (Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 11.04.2025, 41 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 04.11.2024, 43 Seiten	nur zur Information

## A.3 Besondere Entscheidungen

### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Gewässerschutz

Beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind Schmier- Kraftstoff-, und Ölverluste unbedingt zu verhindern.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf versiegelten und nach unten abgedichteten Flächen gelagert und umgefüllt werden.

Eine Gewässerverschmutzung durch Abwässer, Bauschutt, Erdreich, etc. ist vorsorglich zu verhindern.

Bei einer Gewässerverschmutzung sowie dem unvorhergesehenen Antreffen von Kluft- bzw. Grundwasser sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und dem Landratsamt Rottweil (Umweltschutzamt), Tel. 0741 244-440, mitzuteilen.

## A.4.2 Natur- und Artenschutz

### A.4.2.1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Insbesondere hat diese rechtzeitig vor Baubeginn eine vorsorgliche Nachkontrolle der Baufelder und der BE-Flächen auf das Vorkommen von Reptilien, Amphibien und Säugetiere wie z.B. Mauer- und Zauneidechsen, Erdkröten, Fledermäuse sowie ggf. die Ergreifung geeigneter Vergrämung- und Umsetzungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Des Weiteren ist auch die Ausrichtung einer möglichen Baustellenbeleuchtung wegen der Kollisionsrisiken jagender Fledermäuse zu überwachen und ggf. zu korrigieren.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreis Rottweil, Tel. 0741 244-246 und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Baubeginn zu benennen.

### A.4.2.2 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der

Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der zuständigen UNB die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

#### A.4.2.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist für Berichtszwecke unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu dokumentieren.

Die gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzufertigenden Berichte sind unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Dokumentation nach Satz 1 der UNB des Landkreis Rottweil, sowie auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zuzuleiten.

### A.4.3 Immissionsschutz

#### A.4.3.1 Beachtung der AVV Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärmminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

#### A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Kapitel 9.4.8, Planunterlage 1) genannte Maßnahmen i. V. m. den in der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen (Schallschutz, Kapitel 6, Planunterlage 11) aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

### A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Auf den BE-Flächen ist der Abraum aus den Felsberäumungen durch Zwischenlagen und Abdeckungen (z.B. reisfeste Folie oder Plane) vor Kontamination durch Altlasten, Verschleppung, Abschwämnen und Verwehen zu schützen.

#### A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Baubedingte Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum sind vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen; die dafür notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig zu beantragen.

Die Zu- und Abfahrten von den BE-Flächen zur Bundesstraße (B) 294 sind frei und befahrbar zu halten. Werden durch die Arbeiten Straßen, Wege und Zufahrten verschmutzt, so sind diese unverzüglich zu reinigen.

#### A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke und der dinglichen Sicherung sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald und soweit wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.

#### A.4.7 Geotechnik

Der geotechnische Bericht (Planunterlage 12) ist Grundlage der weiteren Ausführungsplanung.

#### A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, dem Landratsamt Rottweil möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die untere Naturschutzbehörde und das Eisenbahn-Bundesamt sind ohne weitere Aufforderung bis Baubeginn über die Zeitschiene zur Umsetzung der durch die BE-Fläche 1 überplanten Kreuzotterhabitare und im Nachgang unverzüglich über deren Fertigstellung unterrichten.

#### A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

## A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Rottweil

### A.5.1.1 als untere Naturschutzbehörde (UNB)

Ökologische Baubegleitung (Umweltfachliche Bauüberwachung); vgl. Nebenbestimmung A.4.2.1 und Maßnahmenblatt 001\_V zum LBP.

### A.5.1.2 als Gewerbeaufsicht

Verzicht auf Nachtarbeit und Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen gemäß Kap. 6 der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsmissionen (Planunterlage 11).

### A.5.1.3 als Straßenbauamt

Unterrichtung vor der Einrichtung der BE-Flächen im Zuge der Beantragung einer ggf. erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung.

### A.5.1.4 als Straßenverkehrsamt

Beantragung der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die beauftragte Baufirma.

### A.5.1.5 als Umweltschutzamt

Kein Eingriff in den mit Altlasten belasteten Untergrund der BE-Fläche 2 und diesbezüglich Anpassung der Kap. 4.5.1 und 5.3 im Erläuterungsbericht zum LBP (Planunterlage 9.1).

## A.5.2 Zusagen gegenüber der Gemeinde Schenkenzell

Die Straße vom Stockhof Richtung Rinkenbachhof wird für die Baustellenlogistik nicht mehr benötigt, da infolge des Wegfalls der Ausführung EÜ Kinzig die Andienung übers Gleis erfolgt.

## A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## A.8 Hinweise

### A.8.1 Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

1. Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.
2. Sollten beim vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschuss entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.  
Mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

### A.8.2 Hinweise des Regierungspräsidium Freiburg

1. Falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung und -tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommt, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Rottweil – Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz – und des Bereichsausschusses des Rettungsdienstes Bereich Rottweil notwendig. Hierdurch können zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr, Katastrophenschutz als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden.
2. Während der Bauarbeiten ist eine Zugänglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu den zu errichtenden Bauwerken sicherzustellen.

### A.8.3 Hinweise der Gemeinde Schenkenzell

1. Es ist sicherzustellen, dass die Straße vom Stockhof Richtung Rinkenbachhof und Reilinsberg während der Maßnahme durchgängig befahrbar ist, um die Zufahrt zu den dort bestehenden Wohngebäuden zu gewährleisten.

2. Die Beeinträchtigung der Anwohner in Schenkenzell durch Lärmimmissionen ist zu vermeiden bzw. wenn nicht möglich, so gering wie möglich zu halten. In diesem Fall sind die Anwohner rechtzeitig umfassend zu informieren.

#### **A.8.4 Hinweis der Stadt Alpirsbach**

Die Stadt Alpirsbach bittet um rechtzeitige Mitteilung, wenn die Arbeiten umgesetzt werden sollen.

#### **A.8.5 Hinweis des Eisenbahn-Bundesamt**

Im Bereich der zu vernetzenden Felshänge sollten Zugänge für die Feuerwehr (Brandbekämpfung) und den Rettungsdienst (Arbeitsunfall) sichergestellt werden.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Schenkenzell, Neubau Felssicherung“ hat die Felssicherung zwischen Schenkenzell und Alpirsbach im Bereich des Dais- und Stocktunnels zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 49,451 bis 49,896 der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach auf der Gemarkung Schenkenzell.

Im Einzelnen befinden sich die antragsgegenständlichen Bauwerke in den folgenden Gleisabschnitten:

- Bauwerk 3 nordwestlicher Voreinschnitt Daistunnel, Bahn-km 49,451 – 49,483,
- Bauwerk 4 nordöstlicher Voreinschnitt Stocktunnel Bahn-km 49,760 – 49,808,
- Bauwerk 5 südwestlicher Voreinschnitt Stocktunnel Bahn-km 49,873 – 49,896.

Für die Anlagenerrichtung werden zuerst Vegetationsrück schnitte und Felsberäumungen für die zu erstellenden Bauwerke durchgeführt. Anschließenden werden die Hangbereiche durch Netzauflagen mit Fangzäunen und -schürzen gesichert. Vereinzelt kommen auch Spritzbetonplomben zur Anwendung.

#### B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit dem Antrag (Antrags-ID: A-E100328-001) über das Antrags- und Beteiligungsportal vom 17.03.2025, Az. I.II-SW-F-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Schenkenzell, Neubau Felssicherung“ beantragt. Der Antrag ist am 17.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit der E-Mail vom 04.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit der Nachreichung (Antrags-ID: A-E100328-001) vom 16.04.2025 wieder vorgelegt.

Mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 06.05.2025, Az. 591ppw/124-2025#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 13	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd, Stellungnahme vom 07.05.2025, Az.: 65614-656ti/006-2025#041
T 21	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 14.05.2025, ohne Az.
T 70	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) Stellungnahme vom 07.05.2025, ohne Az.
T 74	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, Stellungnahme vom 09.08.2024, ohne Az.
T 104	Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) Stellungnahme vom 21.05.2025, Az. F-313.1-FTZ
T 125	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. Stellungnahme vom 06.05.2025, ohne Az.
T 127	Stadt Alpirsbach, Stellungnahme vom 10.06.2025. ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 23	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 23.05.2025, Az. RPF9-4700-165/20/2
T 52	Landratsamt Freudenstadt Stellungnahmen vom 16.01.2025 ohne Az.
T 72	Regierungspräsidium Freiburg, Referate 16, 83, Stellungnahme vom 10.07.2025, Az. RPF24-0513.2-196

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer die nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder sich die Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ergibt sich im Einzelnen aus B.3 bis B.5.

Insbesondere wurden mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt und seitens der Vorhabenträgerin formgerechte Einverständniserklärungen der Rechtsbetroffenen vorgelegt, soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau von drei sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG (standortbezogene Vorprüfung) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs vor Steinschlag- und Felssturzrisiken auf der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach von Bahn-km 49,451 bis 49, 896 zwischen Schenkenzell und Alpirsbach durch drei Bauwerke in den Bereichen des Dais- und Stocktunnels.

Die Planung dient dazu, die steinschlaggefährdeten Gleisbereiche vorsorglich vor möglicherweise herausbrechende Felsbrocken und Geröll, die die Gleisbereiche

erreichen können, mit technischen Sicherungen unter Einhaltung aktueller technischer Standards dauerhaft zu sichern.

Die Planung verfolgt somit eisenbahnrechtliche Ziele im Sinne des § 1 Abs.1 AEG. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### B.4.2 Keine Abschnittsbildung

Eine Unterteilung der Vorhabenbestandteile in drei eigenständige Abschnitte der Planfeststellung zeigte sich nicht erforderlich. Das Vorhaben betrifft zwar die für sich bautechnisch eigenständigen Bauwerke 3, 4 und 5, Ihre Errichtung ist aufgrund der räumlichen Nähe und Gleichartigkeit der Arbeiten sowie der gemeinsamen Nutzung von BE-Flächen jedoch zu einem Vorhaben zusammenzufassen. Die Durchführung eines gemeinsamen Plangenehmigungsverfahrens ist aufgrund der verschränkten Umweltauswirkungen und aus verfahrensökonomischen Gründen sachgerecht.

#### B.4.3 Variantenentscheidung

Laut Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) wurden 3 Varianten (0-2) für die Bauwerke 3 und 5 sowie 2 Varianten (0-1) für das Bauwerk 4 untersucht wobei die Variante 0 nur den regelmäßigen Vegetationsrückschnitt und die Fels- und Geröllberäumung darstellt.

Für das Bauwerk (Bw) 3 wurde die Variante 2 „Schutznetz und Fangzäune“ unterhalb der Straße gewählt. Diese stellt im Vergleich mit der Variante 1 „Schutznetz und Auffangschürze“ ober- und unterhalb der Straße wegen der geringeren Auswirkungen auf den Naturraum und des Landschaftsverbrauchs eine ausgewogene und auch kostengünstigere Lösung dar.

Beim Bw 4 wurde mangels weiterer Alternativen die technisch, ökologisch und wirtschaftlichste Variante 1 „Schutznetz bis Unterkante Mauer, Auffangschürze, Einzelsicherung“ gewählt.

Für das Bw 5 wurde die Variante 1 „Schutznetz im steilen unteren Bereich und Auffangschürzen im flacheren oberen Bereich“ gewählt. Diese stellt im Vergleich mit der Variante 2 „Schutznetz über die gesamte Böschung“ wegen des geringeren Landschaftsverbrauchs eine ausgewogene und auch kostengünstigere Lösung dar.

Überwiegende widerstreitende Belange, die für die Auswahl einer anderen der o. g. Varianten sprechen, bzw. durchgreifende Bedenken gegen die Realisierungsvariante sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

#### B.4.4 Gewässerschutz

Im Abstand von 50 m bis 100 m fließt unterhalb neben den Bauwerken 3, 4 und 5 die Kinzig (Gewässer II. Ordnung). Im Rahmen der Bauarbeiten besteht bedingt durch die Höhenlage der Bauwerke (insbesondere unfallbedingt) die Gefahr der Gewässerverschmutzung auch über den Wirkungspfad Boden.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen zum Boden-, Grundwasser- und Fließgewässerschutz (Maßnahmenblatt 007\_V, Planunterlage 09.2) wie:

- Lagerung wassergefährdender Stoffen und Betankungsvorgänge auf versiegelten und nach unten abgedichtetem Untergrund,
- Bereitstellung von Bindemittel auf der Baustelle für Havarien und Tropfverluste, kann eine relevante Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde gab es diesbezüglich weder Forderung, Bedenken noch Hinweise durch die TÖB. Die Vorhabenträgerin erfüllt durch die z. v. g Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben des WHG.

Zum Schutz vor möglichen Gewässerverschmutzungen wurden diese die Plangenehmigungsbehörde konkretisiert und als Nebenbestimmung A.4.1 aufgenommen.

Somit stehen die Belange des Gewässerschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### B.4.5 Naturschutz

Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlage 09.1) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik und Vollständigkeit keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ Nr. 7 an den nordwestlichen Hängen des Kinzigtals zwischen Schenkenzell und Alpirsbach auf der Gemarkung Schenkenzell (5780). Im Bereich des Daistunnels grenzt das Vorhaben unmittelbar östlich und südlich getrennt durch die Straße Stockhof an das Waldbiotop

„Felsen NO Schenkenzell“ (276163250124). Der Bereich um den Daistunnel liegt innerhalb des Biotopverbund trockener Standorte bzw. grenzt nördlich an den Bereich des Stocktunnels.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben nur geringe bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 2.310 m<sup>2</sup>. Davon entfallen anlagenbedingt 464 m<sup>2</sup> auf die drei mit Stahlnetzen zu sichernde Hänge (Bauwerk 3, 4 und 5) sowie baubedingt 1.846 m<sup>2</sup> auf die vorübergehende Nutzung von Arbeitsräumen im Bereich dieser Hänge, einschließlich 1.292 m<sup>2</sup> bereits versiegelter Flächen für 3 Baustelleneinrichtungsflächen und 2 Eingleisstellen. Die rückwärtige Verankerung der Netze, Fangzäune, und -schürzen erfolgt über Felsnägel.

Für das gesamte Vorhaben werden bauzeitlich vorübergehend ca. 1.018 m<sup>2</sup> Vegetation bzw. Pflanzendecke beseitigt. Dabei fallen ca. 16 m<sup>3</sup> (29 t) Abraum an. Mit dem Anfall von gefährlichen Abfällen ist nicht zu rechnen.

Trotz Rekultivierung und natürlichen Sukzession der in Anspruch genommen Flächen verbleibt ein zu kompensierendes Defizit von 316 Ökopunkten.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlage 09.1) und den dazugehörigen Maßnahmenblättern (Planunterlage 09.2) im Sinne des § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG wie folgt dargestellt.

- 001\_V Umweltfachliche Bauüberwachung, Einweisung Baufirmen, Gehölzschutz,
- 002\_V Einschränkung der Rodungsmaßnahmen,
- 007\_V Vorsorgemaßnahmen Boden- und Grundwasserschutz,
- 009\_A Rekultivierung und natürliche Sukzession,
- 010\_A Ökokontomaßnahme „5010 Hornberg 0632 Schachen“.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg in der Stellungnahme vom 23.05.2025 darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) beim Einwirken auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar (5.000 m<sup>2</sup>) ein Bodenschutzkonzept und bei mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen sind.

Die Vorhabenträgerin hat in der überarbeiteten Rückäußerung vom 05.08.2025 darauf verwiesen, dass aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und Abraums weder ein Bodenschutz- noch eine Abfallverwertungskonzept erforderlich ist.

Die Plangenehmigungsbehörde schließt wegen des z. v. g. Flächenbedarfs von nur 2.310 m<sup>2</sup> und dem Abraum von 16 m<sup>3</sup> (d. h., beide Werte liegen unterhalb der genannten Werte des LGRB) liegen der Meinung der Vorhabenträgerin an.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamt Rottweil in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde (UNB) in der Stellungnahme vom 05.06.2025 erklärt, dass der LBP und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (artenschutzrechtliche Prüfung) bereits im Vorfeld mit ihr abgestimmt wurde. Zusätzlich wurde gefordert, eine ökologische Baubegleitung einzusetzen und diese mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der UNB zu benennen. Des Weiteren sei die Umsetzung der Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz fortwährend zu dokumentieren und im Rahmen eines Abschlussprotokolls der UNB unaufgefordert zuzusenden.

Die Vorhabenträgerin hat in der überarbeiteten Rückäußerung vom 31.07.2025 erklärt, das die Baumaßnahme ökologisch begleitet und dokumentiert werde; siehe Zusage A.5.1.1 zum Natur- und Artenschutz.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde reicht diese Aussage der Vorhabenträgerin nicht aus, zumal im Maßnahmenblatt 001\_V zum LBP wie auch im LBP selbst eine Dokumentation nicht erwähnt wird, und somit die Anforderungen des Naturschutzes diesbezüglich nicht ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung in den Fachbereichen Natur-, Arten-, und Immissionsschutz nach Maßgabe des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes einzurichten. Die Anforderungen des o. g. Leitfadens sind erfüllt, es bestehen mehrere Kontrollbedürftige Themenbereiche (siehe im Folgenden B.4.5 und B.4.6).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter in den Themenbereichen Natur-, Arten- und Immissionsschutz sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

Hinsichtlich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt als Plangenehmigungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, der untenen

Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die entsprechende Datenübermittlungspflicht auferlegen.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2 und 09.4) und der Nebenbestimmung A.4.2 wird den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen.

Naturschutzbelaenge stehen der vorliegenden Planung folglich nicht entgegen.

#### B.4.6 Artenschutz

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist, für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der im Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten, zu prüfen ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 10) vorgenommen. Dabei wurde geprüft, inwieweit Wirkfaktoren im Wirkbereich des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

Im ersten Schritt konnte für das Vorhaben das zu untersuchende Artenspektrum wegen des Fehlens artspezifischer Lebensräume für die BE-Flächen auf Reptilien und Vögel (Avifauna) und bei den zu sichernden Felshängen auf Amphibien, Reptilien, Vögel (Avifauna) und Säugetiere (Fledermäuse) eingegrenzt werden.

Im zweiten Schritt wurden an den zu vernetzenden Felshängen der Bw 3 (Daistunnel) 4 und 5 (Stocktunnel) von März bis September 2022 insgesamt 10 Begehungen für die Erfassung von Vögeln, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung nicht in Zweifel gezogen; sie gestalten sich aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nahvollziehbar und vollständig.

Im Bereich des Untersuchungsgebiet der genannten Bauwerke wurden insgesamt 38 Vogelarten registriert. 31 Vogelarten davon 12 Brutvogelarten im Gebiet des Bw 3, 22

Vogelarten davon 15 Brutvogelarten im Gebiet des Bw 4 sowie 25 Vogelarten davon 14 Brutvogelarten im Gebiet des Bw 5. In geringer Distanz zum Baufeld des Bw 3 befindet sich ein Neststandort der Gebirgsstelze. Sowie im Eingriffsbereich des Bw 4 ein Brutrevier des Zaunkönigs. Ca. 100 m nördlich der Bw 4 und 5 brütet der streng geschützte Mäusebussard.

Am südwestlichen Ende des Bw 3 im Gleisbereich und oberhalb von Bw 3 und 4 verlaufenden Waldweg wurden je 1 Erdkröte erfasst.

Am Felshang oberhalb der Straße von Bw 3 konnte eine kleine Population von Zauneidechsen nachgewiesen werden. Im Bereich der Bw 4 und 5 konnten keine Reptilien festgestellt werden.

Der Dais- und Stocktunnel wurden im März auf das Potenzial für Winterquartiere untersucht und festgestellt das der Stocktunnel wegen fehlender Felsspalten kein Potenzial besitzt, der Daistunnel aber schon. Außerdem fanden zwischen Juli und September 2022 3 Schwärmkontrollen im Bereich der Tunnelportale und den Felshängen der Bw 3, 4, und 5 statt. Einsetzt wurden eine Wärmebildkamera (Pulsar Helion 2 XP50) und ein Ultraschalldetektor (Elekon Batlogger M), dabei konnten mindestens 6 Fledermausarten nachgewiesen werden. Im Bereich des BW 3 konnte eine Nutzung als Winterquartiere ausgeschlossen werden. Beim Bw 4 konnten zwar keine Fledermäuse beobachtet aber die Nutzung als Winterquartier wäre möglich. Beim Bw 5 konnte aufgrund der Neigung und der Vegetation ebenfalls eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde beobachtet, dass sowohl der Dais- wie auch der Stocktunnel regelmäßig durchflogen und zur Jagd genutzt werden.

Für die BE-Fläche 1 wurde eine bereits vorhandene Erfassung aus dem Jahr 2021 der Vögeln, Amphibien und Reptilien (7 Begehungen zwischen März und September) herangezogen, die auch im Rahmen der Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 49,373 genutzt werden soll. Dabei wurden keine Brutvogelreviere und Reptilien vorgefunden.

Was die noch ausstehende 4 Kreuzotterhabitatem aus dem Oberbauprogramm zur Instandhaltung der Strecke 4880 Hausach – Freudenstadt betrifft, können diese nach Auffassung der Vorhabenträgerin erst nach Abschluss des ebenfalls noch ausstehenden Vorhabens zur Erneuerung EÜ über Kinzig und Feldweg fertiggestellt werden, da die BE-Fläche 1 auch für diese Vorhaben benötigt wird. Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) fachbehördlich im Vorfeld der Planung abgestimmt; die UNB hat hiergegen mit Stellungnahme (2025) keine Bedenken geäußert; fachliche Bedenken aus der vorherigen Stellungnahme

(2024) können daher als ausgeräumt angesehen werden. Der Vorhabenträgerin ist jedoch aufzugeben, die UNB und die Plangenehmigungsbehörde über die geplante Zeitschiene zur Umsetzung der durch das antragsgegenständliche Vorhaben nunmehr überplanten künftigen Kreuzotterhabitatem bis Baubeginn und über deren Fertigstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (s. A.7). Dies trägt dem planungsrechtlichen Konfliktlösungsgebot Rechnung. Die Vollzugskontrolle obliegt – da außerhalb einer Planrechtsentscheidung festgelegt – indes der zuständigen Landesbehörde.

Für die BE-Fläche 2 wurde bei 2 Begehungen im September 2022 und August 2023 das Vorkommen von Reptilien untersucht sowie das Habitatpotenzial bewertet. Die BE-Fläche bietet keinerlei Nistmöglichkeiten und aufgrund der Vorbelastungen (KFZ-Verkehr und Materialumschlag) ist nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Bei der Begehung 2023 wurde nur eine Eidechse erfasst wobei aufgrund der Habitatsstrukturen von einer Zaun- oder Mauereidechse ausgegangen werden kann.

Für die BE-Fläche 3 wurde lediglich ein Habitatseinschätzung durchgeführt. Aufgrund der starken Beschattung des versiegelten Parkplatzes bietet die BE-Fläche nur ein sehr geringes bis kein Habitatpotenzial. Aufgrund der Vorbelastung als Lagerfläche ist nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen.

In den Abs. 5.6, 6.6 und 7.6 der artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargelegt, dass unter Berücksichtigung die vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme laut den Maßnahmenblättern zum LBP (Planunterlage 9.2) wie

- 002\_V Einschränkung der Rodungsmaßnahmen,
- 003\_V Vergrämung der Reptilien und Amphibien durch Entwertung der Flächen,
- 004\_V Aufstellen von Reptilienschutzzäunen,
- 005\_V Vermeidung von nächtlichen Arbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung,
- 006\_V Felsspaltenkontrolle auf Fledermausbesatz und
- 008\_CEF Anlage von Reptilienhabitaten im näheren Umfeld der Baumaßnahme.

die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Schlussfolgerungen aus der Artenerfassung fanden im Rahmen der TÖB-Beteiligung im Ergebnis keinen Widerspruch. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich dieser Bewertung grundsätzlich an. Der umweltfachlichen Bauüberwachung ist gleichwohl aufgrund des möglichen Vorkommens von Reptilien (Mauer- und Zauneidechsen), Amphibien (Erdkröte) und

Säugetieren (Fledermäuse) jedoch eine vorsorgliche Nachkontrolle der Baufelder und der BE-Flächen aufzugeben um rechtzeitig vor tödungs- oder verletzungsrelevanten Maßnahmen geeignete Vergrämung- und Umsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Des Weiteren hat diese dabei auch die Ausrichtung einer möglichen Beleuchtung wegen der Kollisionsrisiken jagender Fledermäuse zu berücksichtigen.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat sich das Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt in seiner Funktion als (UNB) in der Stellungnahme vom 05.06.2025 auch zum Artenschutz geäußert. Diese Äußerung wurde bereits unter B.4.5 Naturschutz berücksichtigt.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2, 09.4 und 10) sowie der Nebenbestimmung A.4.2 wird den Belangen des Artenschutzes auch im Sinne der Forderungen der UNB Rechnung getragen.

In der Gesamtschau genügt das durch Zusagen ergänzte Artenschutzkonzept den rechtlichen Vorgaben; Aus Gründen der effektiven Vollzugskontrolle sieht die Plangenehmigungsbehörde folgenden Ergänzungsbedarf.

Die gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzufertigenden Berichte sind unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Dokumentation nach Satz 1 der UNB des Landkreis Rottweil, sowie auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zuzuleiten. Somit stehen die Belange des Artenschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben (Bw 5) grenzt nordöstlich der Eisenbahnüberführung über die B 294 und die Kinzig an die Gemeinde Schenkenzell. Die Entfernung zum nächsten Einzel stehenden Wohnhaus (Stockhof) beträgt ca. 50 m. Die übrige Wohnbebauung beginnt ca. 200 weiter westlich.

Die BE-Fläche 2 befindet sich am südlichen Ortsende von Schenkenzell und ist west-süd- und östlich von Gewerbegebieten umgeben. Die eigentliche Wohnbebauung beginnt ca. 50 m nordwestlich davon.

Die Entfernung des nördlichsten Bauwerks (Bw 3) und der BE-Fläche 1 beträgt ca. 500 m zum südlichen Ortsrand der Gemeinde Alpirsbach.

Bezüglich der ggf. zeitgleich erfolgenden Arbeiten an der ortsnahen EÜ Kinzig geht die Vorhabenträgerin zwar davon aus, dass eine Geräuschüberlagerung möglich ist.

Die Bewertung der Geräuschbelastung aber weitestgehend unabhängig voneinander erfolgen kann, da trotz der teilweise nicht weit voneinander entfernten Baubereiche (EÜ Kinzig / BW 5) die einzelnen Schutzbereiche nur jeweils von einer Baustelle immissionsrelevant (im Sinne einer Richtwertbeurteilung) beeinflusst werden.

Für die ggf. ebenfalls zeitgleichen Bautätigkeiten an der EÜ km 49,373 (vor dem BW 3) wird von der Vorhabenträgerin keine relevante Geräuschpegelbeeinflussung (im Sinne einer summarischen Richtwertüberschreitung) erwartet.

Eine mögliche überschneidende Wirkung mit den ggf. zeitgleich erfolgenden Bauarbeiten am BW 6 (Bahn-km 51,8) inklusive der Baustelleneinrichtungsflächen wurde von der Vorhabenträgerin durch Überlagerung der Teilergebnisse geprüft.

Daraus wird abgeleitet, dass eine immissionsrelevante Überlagerung sowohl bezüglich Lärm als auch Erschütterungen nicht auftritt, da die Baustelle ca. 1900 – 2000 m entfernt liegt.

Rechtliche Grundlage für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens sind §§ 22, 66 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) findet keine Anwendung da es sich nach § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV weder um den Bau noch um eine wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahn handelt.

Bezüglich der Erschütterung ist die DIN 4150 Teil 2 und 3 rechtsverbindlich anzuwenden.

Den rechtlichen Rahmen zur Vermeidung und Minimierung von Staub bei Abbruch, Aushub, Zwischenlagerung und Entsorgungen stellt § 22 BlmSchG dar.

#### B.4.7.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Vorliegend war es somit erforderlich, insbesondere die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 11) durchführen lassen.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Erläuterungsbericht Abs. 8 (Baudurchführung) und Abs. 9.4.8 (Schall und Erschütterungen) maßgeblich folgende in der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen genannte Randbedingungen und vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen zu eigen gemacht:

- die Arbeiten sollen im Tagezeitraum zwischen 7:00 und 20:00 stattfinden;
- die Dauer der Baumaßnahme beträgt ca. 7 – 9 Wochen (49 - 63 Tage);
- rechtzeitige und umfassende Information der Anwohner über die Baumaßnahmen z. B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit.
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen nach der 32. BImSchV;
- Vermeidung von längeren Leerlaufzeiten durch Abschaltung der Motoren;
- Beschränkung nicht geplanter Nachtarbeiten auf ein Minimum;
- Begleitung durch Baulärmmangement und Benennung einer Ansprechstelle an die sich die Betroffenen wenden können.

Bezüglich der Erschütterungen kommt die Untersuchung auf Basis der geplanten Bauverfahren und Abstände zum Schluss, dass Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) und auch etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 nicht zu erwarten sind.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat sich das Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamt Rottweil in der Stellungnahme vom 05.06.2025 zum Immissionsschutz dahingehend geäußert, dass keine Bedenken gegen Erteilung einer Plangenehmigung bestehen, sofern die Schallschutzmaßnahmen des Kap. 6 der o.g. Untersuchung als Nebenbestimmung aufgenommen werden und die Bevölkerung und Verwaltung von Schenkenzell ausreichend informiert werden.

Die Vorhabenträgerin hat dies in der Rückäußerung (Synopse) vom 31.07.2025 zugesagt; siehe Zusage A.5.1.2 zum Immissionsschutz.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat die Gemeinde Schenkenzell in der Stellungnahme vom 18.06.2025 darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten ist; Siehe Hinweis A.8.3.

Von einer Zumutbarkeit der Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung des geplanten Bauablaufs, der oben genannten Schallschutzmaßnahmen und entsprechenden Zusagen ausgegangen werden. Insbesondere aufgrund der rein tagsüber geplanten Durchführung ist von einer Gebietsverträglichkeit auszugehen. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die AVV Baulärm und die DIN 4150 Teil 2 und 3 werden als Verwaltungsvorschriften bzw. untergesetzliches technisches Regelwerk für verbindlich erklärt (siehe Nebenbestimmung A.4.3). Da die Vorhabenträgerin mit dem Schreiben (Synopse) vom 31.07.2025 zugesagt hat auf Nacharbeiten zu verzichten, sind diese deshalb auch nicht Grundlage dieser Plangenehmigung; planrechtsrelevante Anpassungen des Immissionsschutzkonzepts, die eine entsprechend der Verwaltungspraxis der Plangenehmigungsbehörde eine Neubewertung der Zumutbarkeit fordern, richten sich nach §§ 18d AEG, 74, 76 VwVfG.

#### B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Zug der Felsberäumung fallen ca. 29 t Abraum an. Eine Wiederverwendung des Felsschutts ist nicht vorgesehen.

Rechtliche Grundlage für die Felsberäumung, Lagerung und Entsorgung des dabei anfallenden Abraums bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Dabei sind besonders die Pflichten zur Gefahrenabwehr § 4 BBodSchG und die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft § 7 KrWG i. V. m. § 6 Abfallhierarchie und § 15 Grundpflichten zur Abfallbeseitigung zu beachten.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamt Rottweil in der Stellungnahme vom 05.06.2025 zum Umweltschutz auf die Stellungnahme an die Vorhabenträgerin vom 27.09.2024 verwiesen. In dieser hatte sie u. a. die Altlastenproblematik unter der BE-Fläche 2 (Flurstück 628/10) in Schenkenzell thematisiert und darauf hingewiesen, dass dort bei Auf- und Abgrabungen mit belasteten Bodenkubaturen zu rechnen ist und die ordnungsgemäße Entsorgung dieser in Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil zu erfolgen hat.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 31.07.2025 zugesagt, auf der BE-Fläche keine Eingriffe in den Boden vorzunehmen; siehe Zusage A.5.1.5 zum Umweltschutz.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde deckt die z. v. g. Zusage den potentielle abfallrechtliche Konflikte nicht hinreichend ab, da es auf der BE-Fläche 2 zur Verschleppung der Altlasten und somit zur Kontamination des zu beseitigen Abraums kommen kann. Des Weiteren besteht auf allen BE-Flächen 1 und 3 die Gefahr des Verschleppens, Abschwämnen und Verwehens von zwischengelagerten Abraum.

Aus diesem Grund wurde der Schutz durch Zwischenlagen und Abdeckungen als Nebenbestimmung A.4.4 aufgenommen.

Somit stehen die Belange der Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Während der Baudurchführung kann die Zu- und Abfahrt von den BE-Flächen 1 und 2 nur direkt von B 294 erfolgen. Die BE-Fläche 3 und die zu vernetzenden Felshänge der BW 3, 4 und 5 können von der B 294 nur über die Straße Stockhof angefahren und bedient werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Referat 16 des RP Freiburg in seiner Stellungnahme vom 10.07.2025 darauf hingewiesen, dass frühzeitig das Landratsamt Rottweil Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz – und der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Rottweil zu beteiligen ist; Siehe Hinweis A.8.2.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat sich sowohl das Straßenbauamt wie auch das Straßenverkehrsamt des Landratsamt Rottweil in der Stellungnahme vom 05.06.2025 geäußert.

Laut des Straßenbauamts bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es bittet aber darum, vor Errichtung der BE-Flächen entlang der B 294 informiert zu werden und durch das Vorhaben verursachte Verschmutzungen laufend zu entfernen.

Aus Straßenverkehrsrechtlicher Sicht des Straßenverkehrsamt bestehen gegen das Vorhaben ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Es weist aber darauf hin, dass für die Baustellenzufahrten (BE-Flächen) 1 und 3 verkehrsrechtliche Anordnungen zu beantragen sind da es sich um außerörtliche Bereiche entlang der B 294 handelt und ggf. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Überholverbote nach § 45 StVO erforderlich sein könnten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass bei Abfahrten von den Baustelleneinrichtungs- / Bereitstellungsflächen keine Verschmutzungen der öffentlichen Straßen erfolgen. Sollte es trotzdem zu Verschmutzungen kommen, sind diese schnellstmöglich zu beseitigen. Dafür sind schon im Vorfeld Vorkehrungen zu treffen, um diese zu verhindern.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 31.07.2025 zugesagt, die verkehrsrechtlichen Anordnungen rechtzeitig beantragen zu lassen und ggf. das Straßenbauamt zu informieren; Siehe Zusagen A.5.1.3 und A.5.1.4 bezüglich des

Straßenverkehrs.

Dies wird ergänzend durch die Nebenbestimmung A.4.5 sichergestellt.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat die Gemeinde Schenkenzell in der Stellungnahme vom 18.06.2025 darauf hingewiesen, dass die Straße vom Stockhof Richtung Rinkenbach und Reilinsberg während der Maßnahme durchgängig befahrbar sein muss, um die Zufahrt zu den dortigen Wohngebäuden zu gewährleisten; Hinweis A.5.2.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 31.07.2025 zugesagt, die Straße vom Stockhof nicht für die Baustellenlogistik zu nutzen; Siehe Zusage A.5.2 bezüglich des Straßenverkehrs.

Somit stehen Belange des Straßen- und Straßenverkehrsrechts der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### **B.4.10 Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin hat bei der DB Immobilien eine Kampfmittelauskunft für die Abschnitte km 49,457 – 49,477, km 49,760 – 49,794, km 49,876 – 49,891, km 51,800 – 51,814, km 53,650 – 53,680, km, 54,522 – 54,583 km 19,900 bis 20,420 auf der Strecke 4880 eingeholt.

Laut der Stellungnahme vom 08.09.2022 gab es keine kampfmittelverdächtigen Aktivitäten im Vorhabenbereich, weshalb keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

#### **B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die geplante Baumaßnahme erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundflächen und eine dingliche Sicherung Dritter. Die Vorhabenträgerin hat diese Inanspruchnahmen im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen entsprechend dargestellt (vgl. lfd. Nr. 1 der Planunterlagen 05 und 06).

Die für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Einverständniserklärungen liegen vor.

Bei den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um solche, die während der Bauzeit vorübergehend zur Baustelleneinrichtung Zu- und Abfahrt bzw. Eingleisstelle genutzt werden. Diese sind nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung wieder in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Die dingliche Sicherung betrifft die Verankerung der Abspaltung der Fangzäune auf dem Flurstück 801.

Dies wird durch die Nebenbestimmung A.4.6 sichergestellt.

Somit stehen die Belange der Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### B.4.12 Geotechnik

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld die antragsgegenständlichen Hangsicherungen einer geotechnischen Prüfung unterzogen (s. Planunterlage 12), deren Ergebnisse in der TÖB-Beteiligung unbeanstandet blieben. Dem als Entscheidungsgrundlage vorgelegten Gutachten sind keine fachlichen Einwände gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu entnehmen. Da die gewählten Varianten dort untersucht wurden, ist es Grundlage der weiteren Ausführungsplanung (siehe mangels entsprechender Angaben in Planunterlage 1 klarstellend A.4.7). Planänderungen richten sich erforderlichenfalls nach §§ 74 Abs. 6, 76 VwVfG.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die in der Plangenehmigung verfügten Nebenbestimmungen konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der TÖB-Beteiligung sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung vorgenommener Anpassungen durch Nebenbestimmungen alle erforderlichen Schutzkonzepte aufgestellt, um die Umwelteinwirkungen möglichst gering und unterhalb von Erheblichkeitsschwellen zu halten. Notwendige Einverständniserklärungen liegen vor.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben

sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Karlsruhe, den 22.10.2025**

**Az. 591ppw/124-2025#009**

**EVH-Nr. 3534856**

Im Auftrag